

HRRS-Nummer: HRRS 2016 Nr. 544

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2016 Nr. 544, Rn. X

BGH 3 StR 538/15 - Beschluss vom 19. April 2016

Berichtigung eines Schreibversehens.

§ 260 StPO

Entscheidungstenor

Der Beschluss des Senats vom 9. Februar 2016 wird dahin geändert, dass es auf Seite 2 anstatt:

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Generalbundesanwalts - zu 2. auf dessen Antrag - am 11. Februar 2016 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 analog StPO einstimmig beschlossen:

richtig heißen muss:

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Generalbundesanwalts - zu 2. auf dessen Antrag - am 9. Februar 2016 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 analog StPO einstimmig beschlossen: